



Schlussbericht

über die

Prüfung des Jahresabschlusses

2015

der

Gemeinde Göhrde

Prüfer:
Herr Elvers

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	3
1.5	Übernahme der Bilanzpositionen	3
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Ergebnisrechnung	4
3.2.1	Gesamt-Ergebnisrechnung	4
3.2.2	Teil-Ergebnisrechnungen	5
3.3	Finanzrechnung	5
3.3.1	Gesamt-Finanzrechnung	6
3.3.2	Teil-Finanzrechnungen	7
3.4	Bilanz	7
3.4.1	Aktiva	8
3.4.2	Passiva	9
3.4.3	Angaben unter der Bilanz	10
3.4.4	Bewertung der Bilanz	10
3.5	Anhang	10
3.6	Anlagen zum Anhang	11
3.6.1	Rechenschaftsbericht	11
3.6.2	Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht	11
3.6.3	Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste	12
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	12
4.1	Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	12
4.2	Barkasse für das Waldtheater im Naturum	12
4.3	Haushaltsrest	13
4.4	Werkverträge	13
4.5	Auftragsvergaben	13
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	15
6	Schlussbemerkung	15

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
ANL-Nr.	Anlagen-Nr.
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
EÖB	Eröffnungsbilanz
HAR	Haushaltsausgaberech
HER	Haushaltseinnahmerech
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung (gültig bis 31.10.2011)
NLO	Niedersächsische Landkreisordnung (gültig bis 31.10.2011)
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (gültig ab 01.11.2011)
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A
WertV	Wertermittlungsverordnung
WertR	Wertermittlungsrichtlinien

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2015
Gesamt - Ergebnisrechnung (GER)
Gesamt - Finanzrechnung (GFR)
Dokumentation und Rechenschaftsbericht

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 mit den nach §128 Abs.3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2015, der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Anlagen herangezogen. Soweit erforderlich wurden weitere, die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen oder Belege angefordert.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt. Dabei wurden Teilbereiche stichprobenartig geprüft.

Der Schlussbericht gibt einen Überblick über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015. Er enthält Anregungen, Anmerkungen, nachrichtliche Informationen und Prüfungsbemerkungen/-hinweise.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Stegemann das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2014. Über diese Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt einen Schlussbericht am 13.02.2017 gefertigt.

Über diesen Jahresabschluss und auch noch über die noch nicht beschlossenen Jahresabschlüsse 2010, 2011, 2012 und 2013 hat der Rat am 04.05.2017 beschlossen und den Bürgermeistern Entlastung erteilt. Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse und die Entlastungen wurden am 12.05.2017 öffentlich bekannt gemacht und der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde unterrichtet.

Im Anschluss an die Bekanntmachung lagen die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten vom 15.05. bis 23.05.2017 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

1.5 Übernahme der Bilanzpositionen

Die Aktiva - und Passiva – Positionen aus der Schlussbilanz zum 31.12.2014 sind in die Bücher des Haushaltsjahres 2015 grundsätzlich richtig vorgetragen worden.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 08.06.2015 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung sind vom Landkreis Lüchow - Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde am 12.06.2015 genehmigt worden.

Der gem. § 110 Abs. 4 NKomVG geforderte Haushaltsausgleich war im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt gegeben.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss besteht gem. § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang entsprechend § 55 GemHKVO, dem ein Rechenschaftsbericht sowie Übersichten über die Anlagen, die Schulden, die Forderungen und die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind (§ 128 Abs. 3 NKomVG / § 56 GemHKVO).

Zum Anhang und den vorgeschriebenen Anlagen wird auf die Ziffern 3.5 und 3.6 verwiesen.

Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 18.10.2017 zur Prüfung vorgelegt.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Nachfolgend wird auf die einzelnen Bestandteile der Jahresabschlüsse näher eingegangen.

Auf die Besonderheiten, die im Rechenschaftsbericht detailliert beschrieben sind, wird verwiesen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Gesamt-Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung enthält periodengerecht die im Haushaltsjahr 2015 angefallenen Erträge und Aufwendungen und wurde ordnungsgemäß und richtig aus den Ertrags- und Aufwandskonten entwickelt. Die Ergebnisrechnung entsprach der in § 50 Abs. 2 GemHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHKVO.

Über die Ergebnisrechnung werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch abgebildet.

Anhand der folgenden Übersichten werden die Gesamtergebnisrechnungen als Plan-Ist-Vergleich in komprimierter Form abgebildet:

	Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
Ordentliche Erträge	733.500,00 €	673.010,94 €	-60.489,06 €
Ordentliche Aufwendungen	733.500,00 €	695.950,12 €	37.549,88 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	-22.939,18 €	-22.939,18 €
Außerordentliche Erträge	258.700,00 €	287.319,24 €	28.619,24 €
Außerordentliche Aufwendungen	258.700,00 €	10.900,15 €	247.799,85 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	276.419,09 €	276.419,09 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	0,00 €	253.479,91 €	253.479,91 €

Im Vorjahr gebildete Haushaltsreste für Aufwendungen standen nicht zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2015 schließt das Jahresergebnis damit mit einem Überschuss in Höhe von 253.479,91 € ab.

Damit ist im Vergleich zur Haushaltsplanung eine Verbesserung um diesen Betrag eingetreten. Werden aber die geplanten Überschüsse von 25.100,00 € des ordentlichen geplanten Ergebnisses und die 258.700,00 € des außerordentlichen Planansatzes abgezogen verschlechterte sich das Ergebnis um 5.220,09 €, hervorgerufen durch den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad blieb gegenüber dem Vorjahr annähernd gleich und betrug 96 Prozent, der ordentliche Aufwand übertraf die ordentlichen Erträge. Das hohe außerordentliche Ergebnis sorgte dafür, ein Überschuss erwirtschaftet worden ist.

Die Jahresergebnisse sind im Rechenschaftsbericht im Anhang des Jahresabschlusses erläutert worden. Auf eine weitere Darstellung der das Jahresergebnis jeweils begründenden Abweichungen wird deshalb hier verzichtet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 NKomVG) sind, soweit keine Budgetbereiche mit Deckungsfähigkeit gem. § 19 GemHKVO gebildet und im Haushaltsplan festgelegt sind, nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister). Der Rat hat sie noch nachträglich zu genehmigen. Ein Ratsbeschluss über Wertgrenzen unerheblicher Bedeutung wäre zweckmäßig.

3.2.2 Teil-Ergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Die zum Teil erheblichen Abweichungen vom Haushaltsplan sind in der Dokumentation und im Rechenschaftsbericht im Anhang kurz erläutert

3.3 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist eine Zahlungsmittelbestandsrechnung und umfasst sämtliche Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres, aufgeteilt in die Bereiche der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie den haushaltsunwirksamen Vorgängen.

Von besonderer Bedeutung sind die Ergebnisse der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen, da diese systembedingt nur in der Finanz- und nicht in der Ergebnisrechnung dargestellt werden.

Die Finanzrechnung wird direkt bebucht und weist am Ende des Haushaltsjahres den Endbestand an Zahlungsmitteln (Stand der liquiden Mittel) der Bilanz aus. Durch § 51 Abs. 2 GemHKVO i. V. m. dem verbindlichen Muster 12 des Ausführungserlasses zur GemHKVO (RdErl. d. MI vom 04.12.2006) wird der vorgeschriebene Aufbau in Staffelform bestimmt. Die Gliederung erfolgt gemäß § 3 GemHKVO.

Die Finanzrechnung der Gemeinde entspricht diesen Vorgaben.

3.3.1 Gesamt-Finanzrechnung

Nachfolgend ist das Ergebnis der Gesamtfinanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich dargestellt:

	Haushaltsansatz	Ergebnis	Verschlechterung (-) Verbesserung (+)
I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	929.900,00 €	929.030,00 €	-870,00 €
Auszahlungen	665.000,00 €	637.641,17 €	27.358,83 €
Saldo	264.900,00 €	291.388,83 €	26.488,83 €
II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	27.500,00 €	26.467,62 €	1.032,38 €
Auszahlungen	30.500,00 €	29.634,10 €	865,90 €
Saldo	-3.000,00 €	-3.166,48 €	-166,48 €
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	261.900,00 €	288.222,35 €	26.322,35 €
III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	14.400,00 €	14.236,85 €	163,15 €
Saldo	-14.400,00 €	-14.236,85 €	163,15 €
IV. Finanzmittelbestand			
Finanzmittelbestand lfd. Jahr		273.985,50 €	
haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		6.650,72 €	
haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Liquiditätskredite)		0,00 €	
Saldo		280.636,22 €	
Anfangsbestand Zahlungsmittel z. Beginn d. Jahres		-400.842,83 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel)		-120.206,61 €	

Haushaltsreste aus dem Vorjahr für Investitionen standen nicht zur Verfügung. In das Folgejahr wurden Haushaltsreste in Höhe von 10.296,48 € übertragen.

Zu I. Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Der Zahlungsmittelsaldo (betriebswirtschaftlich „Cash Flow“) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 291.388,83 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Er stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes aus der „Herstellung kommunaler Produkte“ dar und ist Indikator für die Eigenfinanzierungskraft der Kommune.

Gegenüber dem Planansatz hat sich das Ergebnis um 26.488,83 € verbessert.

Zu II. Ergebnis aus Investitionstätigkeit:

Der Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bildet das Ergebnis aller vermögenswirksamen Vorgänge ab und entspricht summarisch der Ausführung des Investitionsplans ohne Berücksichtigung von Investitionskrediten, die bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden.

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Zu den Auszahlungen zählen die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen.

Im Jahr 2015 hat es eine Zuwendung für die Erweiterung des Kindergartens gegeben. Zu den Auszahlungen werden in der Dokumentation der Gemeinde Erläuterungen gegeben.

Zu III. Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit:

Hier sind die aus der Finanzierungstätigkeit gebuchten Einzahlungen (z.B. Aufnahme neuer Kredite) und Auszahlungen (z.B. Kredittilgungen bzw. –rückzahlungen) abzubilden. Der entsprechende Saldo gibt dann Aufschluss über den Kreditbedarf der Gemeinde.

Es sind Tilgungsleistungen in Höhe von 14.236,85 € angefallen.

Stand der Schulden:

01.01.2015	Tilgung	31.12.2015
50.188,58 €	14.278,87 €	35.909,71 €

Zu IV. Finanzmittelbestand:

Dieser setzt sich zusammen aus der Aufrechnung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Hinzu kommen die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen und der Stand der Liquiditätskredite aus der Schlussbilanz 2014. Die Gesamtsumme von -120.206,61 € ergibt den Bestand der liquiden Mittel am 31.12.2015. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Görde über keine liquiden Mittel verfügt und auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen ist.

3.3.2 Teil-Finanzrechnungen

Die produktorientierten Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. In den Teilfinanzrechnungen werden die Ein- und Auszahlungen der nach § 4 Abs. 1 GemHKVO gebildeten Teilhaushalte ausgewiesen. Für den Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit haben die Teilfinanzrechnungen verglichen mit den Teilergebnisrechnungen nur einen begrenzten Aussagewert. Sie sind grundsätzlich vergleichbar mit dem Ist-Ergebnis der Unterabschnitte des früheren Verwaltungshaushalts.

Darüber hinaus bieten die Teilfinanzrechnungen eine Übersicht über die im betreffenden Haushaltsjahr durchgeführten Investitionen (Investitionsrechnung). Ob eine Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist, lässt sich daraus jedoch nicht erkennen.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilfinanzrechnungen im Bereich Bestand an Zahlungsmitteln mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 2.212.576,75 € (Eröffnungsbilanzwert: 2.560.941,88 €). Gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2014 ist die Bilanzsumme um 79.272,67 € gesunken.

Die Schlussbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung aufgestellt worden.

3.4.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Schlussbilanz 31.12.2014	Schlussbilanz 31.12.2015	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	5.956,20 €	5.501,81 €	-454,39 €
2. Sachvermögen	2.124.126,18 €	2.107.980,57 €	-16.145,61 €
3. Finanzvermögen	161.165,08 €	98.385,56 €	-62.779,52 €
4. Liquide Mittel	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	601,96 €	708,81 €	106,85 €
Gesamt	2.291.849,42 €	2.212.576,75 €	-79.272,67 €

Die Aktivseite wird nahezu ausschließlich vom Sachvermögen geprägt.

Im Einzelnen:

Immaterielles Vermögen:

Das immaterielle Vermögen verringerte sich durch Abschreibungen und durch eine Zuschussrückzahlung.

Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten / Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen. Die Investitionstätigkeit 2014 ist der Dokumentation der Gemeinde zu entnehmen.

Die Abschreibung und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Motorsense wurde entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Finanzvermögen:

Nach der Bilanz setzt sich das Finanzvermögen aus einer Beteiligung, aus öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und aus sonstigen privatrechtlichen Forderungen zusammen.

Liquide Mittel

Als flüssige Mittel werden die Geldbestände zum 31.12. d. J. aufgeführt. Die Gemeinde verfügt über keine liquiden Mittel.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Entsprechend des Grundsatzes der Periodengerechtigkeit ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, wenn Aufwand oder Ertrag und die entsprechenden Ein- oder Auszahlungen in unterschiedliche Rechnungsperioden fallen. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Bilanz Korrekturposten dar und sind gem. § 54 GemHKVO entsprechend ihrem Entstehungsgrund nach Abs. 2 Nr. 5 zu aktivieren oder nach Abs. 4 Nr. 4 zu passivieren.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden für die Zahlung von Versicherungsbeiträgen gebildet.

3.4.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Schlussbilanz 31.12.2014	Schlussbilanz 31.12.2015	Veränderung
1. Nettoposition, davon	1.761.775,39 €	1.994.733,69 €	232.958,30 €
1.1 Basis-Reinvermögen, davon	1.342.147,64 €	1.342.147,64 €	0,00 €
1.1.1 Reinvermögen	1.473.304,03 €	1.473.304,03 €	0,00 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss (Minusbetrag)	-131.156,39 €	-131.156,39 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-406.141,30 €	-152.661,39 €	253.479,91 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-399.311,60 €	-406.141,30 €	-6.829,70 €
1.3.2 Jahresüberschuss	-6.829,70 €	253.479,91 €	260.309,61 €
1.4 Sonderposten	825.769,05 €	805.247,44 €	-20.521,61 €
2. Schulden	473.321,24 €	170.660,88 €	-302.660,36 €
3. Rückstellungen	54.570,70 €	44.585,28 €	-9.985,42 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	2.182,09 €	2.596,90 €	414,81 €
Gesamt	2.291.849,42 €	2.212.576,75 €	-79.272,67 €

Die Passivseite zeigt die Finanzsituation der Gemeinde auf. Die Eigenkapitalquote (Nettoposition) liegt bei rund 90,2 %, der Anteil der Schulden bei ca. 7,7 %. Damit hat sich der Anteil der lang- und vor allem der kurzfristigen Schulden gegenüber dem Vorjahr verringert.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Nettoposition

Die Nettoposition entspricht der Differenz zwischen dem Wert aller Vermögensgegenstände auf der Aktivseite der Bilanz (einschließlich der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten) zu der Summe der Schulden (Geldschulden, Verbindlichkeiten), der Rückstellungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Basis-Reinvermögen, Rücklagen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen aus der Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich nicht veränderbar (§ 110 Abs. 5 Satz 2 NKomVG). Zum Basis-Reinvermögen gehören auch die Sollfehlbeträge aus kameralen Abschlüssen von derzeit 131.156,39 €. Damit schmälert dieser Betrag das Basis-Reinvermögen.

Sonderposten

Bei den Sonderposten handelt es sich um empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 773.728,87 €, die entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 42 Abs. 5 GemHKVO) werden und um Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte in Höhe von 23.562,86 € die parallel zum Anlagegut oder aber als zweckneutrale Beiträge aufgelöst werden sowie um sonstige Sonderposten in Höhe von 7.955,71 €.

Schulden

Als Schulden sind zum 31.12.2015 die Verbindlichkeiten aus Krediten in Höhe von 35.909,71 €, Liquiditätskredite in Höhe von 120.206,61 €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 14.104,71 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 439,85 € ausgewiesen. Auffällig ist hier der deutliche Abbau der Liquiditätskredite. Dies liegt an der Entschuldungshilfe in Höhe von 258.700,00 €, die das Land Niedersachsen an die Gemeinde 2015 geleistet hat.

Rückstellungen

Für das Jahr 2015 hat die Gemeinde erstmalig eine Rückstellungsübersicht erstellt (siehe dazu Dokumentation der Gemeinde Seite 13). Dort sind die einzelnen Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen aufgeführt.

An dieser Stelle wird auf die Urlaubsrückstellung für das Personal lobend hingewiesen, hier folgt die Gemeinde der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde gem. § 123 Abs. 2 NKomVG verpflichtet ist, Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind, auszuweisen.

Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2015 in Höhe von 2.596,90 € für Zahlungen Personalkostenzuschuss Kindergarten und Grundsteuer gebildet.

3.4.3 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 GemHKVO werden unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere: Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst werden.

Die Gemeinde hat unter der Bilanz aufgeführt, dass eine Vorbelastung aus Haushaltsresten für Investitionen in Höhe von 10.296,48 € für das kommende Jahr besteht.

3.4.4 Bewertung der Bilanz

Die Schlussbilanz der Gemeinde Gohrde ist auf der Aktivseite überwiegend geprägt vom Sachvermögen, auf der Passivseite von der Nettoposition. Hierbei ist das Basis – Reinvermögen eine reine rechnerische Größe aus der Eröffnungsbilanz bestimmend.

Die Gemeinde wird weiterhin durch die Liquiditätskredite belastet, die zwar durch die Entschuldungshilfe des Landes deutlich gesunken sind, aber immer noch einen sechsstelligen Betrag ausmachen.

Liquide Mittel sind überhaupt nicht vorhanden, so dass die Gemeinde nicht in der Lage ist, die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken, so dass wiederum Liquiditätskredite dafür in Anspruch genommen werden müssen.

3.5 Anhang

Nach § 128 Abs. 2 NKOMVG besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung
- einer Finanzrechnung
- einer Bilanz und
- einem Anhang

Nach § 55 GemHKVO dient der Anhang zur Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie der erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Der Anhang stellt ein Berichtsinstrument innerhalb des Jahresabschlusses dar und soll Informationen sowohl quantitativer als auch qualitativer Art hinsichtlich der erzielten Ergebnisse enthalten.

Der Anhang lag zum Zeitpunkt der Prüfung in ausführlicher Form vor und entsprach den gesetzlichen Anforderungen.

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurde neben einer Dokumentation nach §128 Abs. 3 NKomVG ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht und eine Forderungsübersicht beigefügt.

3.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß §128 Abs. 3 Ziffer 1 NKomVG und § 57 GemHKVO erstellt worden. Er enthält die geforderten Angaben. Er soll weiterentwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Jahresabschlüsse und der Darstellung von finanzwirtschaftlichen Chancen und Risiken.

3.6.2 Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Schuldenübersicht

Aufbau und Inhalt der dem Anhang beizufügenden Übersichten sind in § 56 Abs. 1 bis 3 GemHKVO näher erläutert. Die drei Übersichten entsprechen grundsätzlich den rechtlichen Vorgaben (Muster 16, 17 und 18 des Ausführungserlasses zur GemHKVO).

Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht weist zum 31.12.2015 einen Bestand von 2.113.997,38 € aus.

Neben dem immateriellen Vermögen in Höhe von 5.501,81 € und dem Finanzvermögen (ohne Forderungen), einer Beteiligung in Höhe von 515,00 €, wird folgendes Sachvermögen nachgewiesen:

Anlagevermögen	Buchwerte	
	Schlussbilanz 31.12.2014	Schlussbilanz 31.12.2015
Sachvermögen:		
Unbebaute Grundstücke	9.321,12 €	10.731,29 €
Bebaute Grundstücke	823.555,51 €	813.718,17 €
Infrastrukturvermögen	1.196.946,90 €	1.172.479,58 €
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	72.382,28 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	91.222,04 €	21.686,69 €
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.080,61 €	16.982,56 €
Gesamt:	2.124.126,18 €	2.107.980,57 €

Die Anlagenübersicht sollte zusätzlich zu den Bilanzpositionen auch die nachfolgenden darunterfallenden Positionen enthalten.

Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht weist zum 31.12.2015 Gesamtforderungen in Höhe von 97.870,56 € aus (Schlussbilanzwert 31.12.2014: 160.650,08 €). Den Großteil der For-

derungen machen die öffentlich-rechtlich Forderungen in Höhe von 52.607,51 € und die Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von 37.277,38 € aus. Daneben gibt es privatrechtliche Forderungen in Höhe von 7.985,67 €.

Schuldenübersicht

Die Schuldenübersicht führt die Gesamtschulden zum 31.12.2015 mit 170.660,88 € (Schlussbilanz 31.12.2014: 473.321,24 €) auf.

Auf Basis der Zahlen der Schuldenübersichten stellt sich die Entwicklung der Schulden allein aus Kreditverbindlichkeiten für Investitionen am 31.12.2015 wie folgt dar:

	Betrag	Einwohner	je Einwohner (ca.)
Stand am 01.01.2015			
Kredite	50.188,58 €	609	82 €
Tilgung	14.278,87 €		
Stand am 31.12.2015	35.909,71 €	611	59 €

Allerdings waren weiterhin hohe Geldschulden aus Liquiditätskrediten am 31.12.2015 in Höhe von 120.206,61 € vorhanden.

Diese Darstellung schönt in gewisser Weise die Schulden, da die Gemeinde Góhrde langfristig kaum in der Lage sein wird, schuldenfrei zu sein. In wenigen Jahren wird sie von der Belastung der Kreditverbindlichkeiten für Investitionen befreit sein. Trotzdem bedarf es weiter großer Anstrengungen, liquide Mittel zu erwirtschaften und damit den Liquiditätskreditstand abzubauen.

3.6.3 Übersicht über zu übertragende Haushaltsreste

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen sind Haushaltsreste gemäß § 20 GemHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Haushaltsreste erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

Die Gemeinde Góhrde hat 2015 Haushaltsreste in Höhe von 10.296,48 € für Investitionen, für die Erweiterung der Krippe, gebildet.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren

Die Prüfbemerkungen zu der Barkasse des Naturums werden aufrecht erhalten. Bis zum Abschluss dieses Berichts wurde die Angelegenheit nicht abschließend geklärt.

4.2 Barkasse für das Waldtheater im Naturum

Im Jahr 2015 wurde für das Waldtheater eine Barkasse eingerichtet, die dann zum Jahresende 2015 abgerechnet worden ist. Für diese Barkasse gilt das Gleiche wie für die Barkasse des Naturums. Es bedarf für die Einrichtung und die Handhabe solcher Kasse klarer Regelungen.

Diese Regelungen sollten Fragen zur Verantwortlichkeit, zur sicheren Aufbewahrung, zum Abrechnungsverfahren mit der Samtgemeindekasse sowie die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes beinhalten. Daneben bedarf die ordnungsgemäße Abwicklung des bereitgestellten Handvorschusses der Überwachung. Das Letztgenannte

bedeutet, dass mindestens einmal jährlich die Barkasse unvermutet durch den Vorgesetzten zu prüfen ist und dies dokumentiert werden sollte.

Zudem wird auf § 98 Abs. 5 NKomVG hingewiesen, wonach die Samtgemeinde die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden führt.

4.3 Haushaltsrest

Für Investitionen ist ein Haushaltsrest von 10.296,48 € für den Umbau/Erweiterung der Krippe gebildet worden. Veranschlagt waren im Finanzplan für Investitionen insgesamt 30.500 €, ausgezahlt wurden 29.634,10 €. Außerdem sind neben den Zahlungen aus investiven Ansätzen auch zwei Zahlungen für Investitionen aus Aufwands-Sachkonten gezahlt worden, 9.618,77 € für den Zaunbau der Kita und 636,90 € für das Projekt Waldtheater, so dass unter dem Strich zwar 29.634,10 € investive Auszahlungen gebucht wurden, aber nur 18.703,52 € aus investivem Ansatz. Die beiden genannten Zahlungen aus Aufwandansatz sind investiv geleistet worden, weil dort jeweils der Deckungsvermerk nach § 19 Abs. 4 GemHKVO angebracht ist.

Bei 29.000 € Ansatz verbleibt dann der errechnete Haushaltsrest (29.000,00 € minus 18.703,52 € Zahlungen = 10.296,48 € Haushaltsrest).

Nach § 19 Abs. 4 GemHKVO können Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in einem Budget zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets als einseitig deckungsfähig erklärt werden. Dies liegt in diesem Fall vor (siehe Haushaltsplan Seite 70). Mit der Inanspruchnahme wird zugleich der den Auszahlungen nach Satz 1 entsprechende Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung gesperrt.

Dabei wird auch auf das Merkmal „unerheblich“, einem unbestimmten Rechtsbegriff, abgestellt. Was unerheblich ist bemisst sich nach dem Haushaltsvolumen, der Größe der Gemeinde etc..

In diesem Fall, bei knapp 10.000 € für den Zaunbau, von unerheblich zu sprechen ist bei den Gegebenheiten der Gemeinde Görde nach Meinung des Rechnungsprüfungsamtes nicht gegeben. Die 636,90 € für das Projekt Waldtheater fallen unter das Merkmal „unerheblich“.

Aus diesem Grund wird empfohlen, eine „Unerheblichkeitsgrenze“ in die Haushaltsatzung oder bei dem jeweiligen Deckungsvermerk aufzunehmen, um hier Rechtssicherheit zu schaffen. Solche Sachverhalte können bei Vorliegen der Voraussetzungen immer wieder vorkommen.

4.4 Werkverträge

Für das Naturum werden verschiedene Honorarkräfte tätig. Die Tätigkeiten werden mündlich vereinbart, ebenso die Zahlung des Honorars.

Zur Rechtssicherheit sollte die Gemeinde mit den Honorarkräften schriftliche Vereinbarungen abschließen, in der u.a. Art und Umfang der Arbeiten, Stundenlohn, Abrechnungsmodus etc. geregelt sind.

4.5 Auftragsvergaben

Nach § 26 a GemHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen festgesetzt (NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) in der zur Zeit geltenden Fassung). Demnach können sowohl bei Bauleistungen als auch bei Lieferungen und Leistungen bis zu einer Grenze von 25.000,00 € netto freihändige Vergaben vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Es wurde stichprobenartig geprüft, ob bei den freihändigen Vergaben Vergleichsangebote eingeholt wurden und ob die Vergabeentscheidung dokumentiert wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass oft keine Vergleichsangebote eingeholt wurden. Die Angebotseinholung von unterschiedlichen Anbietern (auch telefonisch möglich) sollte aber der Regelfall sein, um zu einer für die Kommune wirtschaftlichen und sparsamen Vergabeentscheidung zu gelangen. Zudem kann, wenn bestimmte Firmen immer wieder den Auftrag ohne Angebotseinholung erhalten, zudem ein falscher Eindruck entstehen.

Damit eine Vergabeentscheidung auch im Nachgang objektiv nachvollziehbar ist, muss diese auch dokumentiert, somit schriftlich fixiert werden.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Görde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, weiter als **weiterhin angespannt** zu bezeichnen. Die weiterhin hohen Liquiditätskredite, die Fehlbeträge aus Vorjahren (mit dem noch vorhandenen Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss) werden die Gemeinde Görde auf lange Zeit negativ beeinträchtigen, trotz der Entschuldungshilfe des Landes. Es bedarf eines großen Aufwands, die Fehlbeträge aus den Vorjahren sowie die Liquiditätskredite abzubauen und zu eigener Liquidität zu kommen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- die Haushaltspläne eingehalten wurden und soweit erkennbar,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und die Jahresabschlüsse die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, 21.11.2017

gez.
Elvers